

# RS OGH 1978/11/9 2Ob168/78, 1Ob626/89, 2Ob155/97a, 1Ob148/05d, 6Ob84/06f, 3Ob115/06t, 3Ob289/05d, 2O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1978

## Norm

ABGB §1295 Ia3b

ABGB §1304 A1

StVO §46 Abs3

## Rechtssatz

Nicht selten wird der zunächst eingetretene Schaden durch Handlungen des Verletzten vergrößert, die eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf das schädigende Ereignis darstellen und daher mit diesem in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen. Trotz Bejahung der Adäquanz erscheint in solchen Fällen die Zurechnung der Schadensfolge nicht mehr gerechtfertigt, wenn diese auf einem selbständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Verletzten selbst beruht, der sie deshalb auch allein zu verantworten hat (hier: Weigerung, das Kraftfahrzeug auf den Pannestreifen zu lenken).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 168/78

Entscheidungstext OGH 09.11.1978 2 Ob 168/78

- 1 Ob 626/89

Entscheidungstext OGH 06.09.1989 1 Ob 626/89

nur: Nicht selten wird der zunächst eingetretene Schaden durch Handlungen des Verletzten vergrößert, die eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf das schädigende Ereignis darstellen und daher mit diesem in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen. Trotz Bejahung der Adäquanz erscheint in solchen Fällen die Zurechnung der Schadensfolge nicht mehr gerechtfertigt, wenn diese auf einem selbständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Verletzten selbst beruht, der sie deshalb auch allein zu verantworten hat. (T1)

- 2 Ob 155/97a

Entscheidungstext OGH 14.01.1999 2 Ob 155/97a

nur T1; Beisatz: Die Zurechnung eines adäquaten Folgeschadens ist dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn eine umfassende Interessenabwägung ergibt, dass die Belastungsmomente auf Seite des Verletzten jene des Ersttätters bei weitem überwiegen. (T2)

- 1 Ob 148/05d  
Entscheidungstext OGH 27.09.2005 1 Ob 148/05d  
nur T1; Beis wie T2
- 6 Ob 84/06f  
Entscheidungstext OGH 27.04.2006 6 Ob 84/06f  
Beis wie T2
- 3 Ob 115/06t  
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 115/06t  
nur: Trotz Bejahung der Adäquanz erscheint in solchen Fällen die Zurechnung der Schadensfolge nicht mehr gerechtfertigt, wenn diese auf einem selbständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Verletzten selbst beruht, der sie deshalb auch allein zu verantworten hat. (T3)
- 3 Ob 289/05d  
Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 289/05d  
nur T1; Beis wie T2
- 2 Ob 205/08y  
Entscheidungstext OGH 20.05.2009 2 Ob 205/08y  
nur T1; vgl Beis wie T2; Beisatz: Wenngleich die - teilweise auch an eine umfassende Interessenabwägung geknüpfte - Zurechenbarkeit des Schadens bisweilen als eigenes Haftungskriterium verstanden wurde, so handelt es sich dabei letztlich doch nur um einen Aspekt der Schadensminderungspflicht. (T4)
- 7 Ob 17/10s  
Entscheidungstext OGH 30.06.2010 7 Ob 17/10s  
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 3 Ob 192/10x  
Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 192/10x  
nur T3
- 2 Ob 114/11w  
Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 114/11w  
nur T3
- 2 Ob 74/12i  
Entscheidungstext OGH 25.04.2013 2 Ob 74/12i  
nur T3; Beisatz: Eine „freie Willensentscheidung“ eines geschädigten Bankkunden im Sinne dieses Rechtssatzes liegt nicht vor, wenn dessen Entschluss, Wertpapiere mit ungewisser Kursentwicklung doch zu behalten, durch das haftungsbegründende Verhalten der Bank „herausgefordert“ war und der Geschädigte durch deren pflichtwidriges Verhalten überhaupt in die Lage kam, eine Entscheidung erst über das Behalten oder Veräußern dieser Wertpapiere treffen zu müssen. Dem Geschädigten muss in dieser Situation zugebilligt werden, die Möglichkeit einer Kurserholung abzuwarten. (T5); Veröff: SZ 2013/42
- 8 ObA 66/13h  
Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 ObA 66/13h
- 9 Ob 76/14p  
Entscheidungstext OGH 18.12.2014 9 Ob 76/14p  
Vgl auch; Beis wie T2
- 2 Ob 71/15b  
Entscheidungstext OGH 08.06.2015 2 Ob 71/15b  
Auch; Beis wie T2; Beis wie T4; Veröff: SZ 2015/55
- 4 Ob 52/18b  
Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 52/18b  
Auch; Beis wie T4
- 4 Ob 24/18k  
Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 24/18k  
Auch; Beis wie T4
- 6 Ob 232/18p

Entscheidungstext OGH 21.03.2019 6 Ob 232/18p

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Der Kläger suchte drei Monate nach einer Fehlbehandlung in einem Spital ein anderes Spital auf, da keine Besserung eingetreten war? Zurechnung der dort erfolgten (weiteren) Fehlbehandlung zum ersten Spitalsträger bejaht. (T6)

**Schlagworte**

Auto Pkw Kfz

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0022912

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

10.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)